

PF 220101 • 14061 Berlin

Tel.: 030 / 36.99.64.87 (AB) Fax: 030 / 36.99.64.89

eMail:

kollegium-pro-recht@t-online.de

www.kollegium-pro-recht.de

Kollegium pro Recht • Postfach 22 01 01 • 14061 Berlin

Beschluss - öffentliche Zustellung -

Geschäftszeichen: B-012-05 (03)

In der Ermittlungssache des Kollegiums

wegen langjähriger, gravierender Mißstände am Bezirksamt Berlin-Spandau

und - in diesem Zusammenhang -

gegen

Birkholz, Konrad (Bezirksbürgermeister)

(Beschuldigter)

hat die Arbeitsgruppe II des Kollegiums in der Sitzung am 28.06.2008

beschlossen:

Ι.

Der Beschuldigte wird öffentlich aufgefordert, seinen Amtspflichten nachzukommen - und den Dienstaufsichtsbeschwerden, die ihm in seiner Funktion als Dienstherr des Bezirksamtes Berlin-Spandau zugeleitet werden, detailliert und sachbezogen nachzugehen.

П.

Der Beschuldigte wird öffentlich aufgefordert, der Dienstaufsichtsbeschwerde des Spandauer Einwohners J. v. 20.01.08, die sich gegen langjährige Missstände am Bezirksamt Berlin-Spandau richtet – und die dem Beschuldigten seit dem 20.01.08 vorliegt -, detailliert und sachbezogen nachzugehen – und dem Einreicher der Dienstaufsichtsbeschwerde bis zum 31.07.08 detailliert und sachbezogen Antwort zu erteilen.

III.

Sollte der Beschuldigte diesen Aufforderungen nicht Folge leisten, wird ihn das Kollegium öffentlich auffordern, sein Amt zur Verfügung zu stellen.

IV.

Dieser Beschluss wird veröffentlicht.

Gründe:

Der Beschuldigte ist Bezirksbürgermeister von Berlin-Spandau.

In dieser Funktion ist er zugleich Dienstherr des Bezirksamtes Berlin-Spandau (BA), womit ihm auch die Dienstaufsicht über das BA obliegt. Er ist somit auch für die Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden (DAB) zuständig und verantwortlich, die das BA, dessen Abteilungen bzw. dessen Mitarbeiter betreffen.

Dem Kollegium liegen mehrere DAB vor, die sich gegen das Jugendamt Berlin-Spandau (JA) bzw. gegen dortige Mitarbeiter richten – und die vom Beschuldigten bearbeitet wurden.

Insbesondere die DAB eines Spandauer Einwohners, mit Datum 20.01.08, die sich gegen den Direktor des JA und einen dortigen Mitarbeiter richtet, verweist gleich mehrfach auf jahrelange Missstände am JA.

Unter anderem wird in dieser DAB dargelegt, dass

- das JA in einer ausgewiesenen Familiensache gerichtliche Festlegungen nicht einhält,
- in dieser Sache bereits seit Jahren ein Mitarbeiter des JA tätig ist, der "offensichtlich nicht nur inkompetent sondern unfähig" ist,
- das JA nicht auf Schreiben reagiert und gestellte Sachanfragen nicht beantwortet.

Das Kollegium ist dieser - und anderen - DAB anhand von weiteren, vorliegenden Unterlagen nachgegangen – und ist hierbei zu der Auffassung gelangt, dass die vorliegenden DAB berechtigt und begründet sind.

Die ausgewiesene DAB v. 20.01.08 wurde dem Beschuldigten am gleichen Tag per Telefax zugestellt.

Mit Schreiben v. 22.02.08 beantwortete der Beschuldigte die DAB, u. a. mit den Worten: ".....vermag ich nach Prüfung Ihrer Dienstaufsichtsbeschwerde keine Anhaltspunkte für Dienstvergehen der beschwerten Mitarbeiter des Bezirksamtes zu erkennen und weise Ihre Beschwerde zurück."

Das Kollegium hat kein Verständnis dafür, dass Anliegen, die von Einwohnern an Verwaltungsbehörden und deren Dienstherren herangetragen werden, auf diese Art und Weise bearbeitet werden.

Das ausgewiesene Statement des Beschuldigten lässt - in Anbetracht der erkennbaren Begründetheit der DAB – erkennen, dass der Beschuldigte die Angelegenheit lediglich 'vom Tisch gewischt' hat, ohne sich mit der Sache in dem erforderlichen Umfang zu befassen. Somit begünstigt er letztlich die ausgewiesenen Missstände durch Untätigkeit.

Das Kollegium geht zugunsten des Beschuldigten zunächst davon aus, dass dieser schon in der Lage ist, den Vorhaltungen detailliert nachzugehen - bisher aber, aus unklaren Gründen, die ggf. zu einem späteren Zeitpunkt noch näher zu untersuchen sind, nichts unternommen hat.

Bevor sich das Kollegium mit diesen Gründen ggf. befassen wird, erhält der Beschuldigte zunächst nochmals Gelegenheit, der Sache entsprechend den ihm obliegenden Pflichten detailliert und sachbezogen nachzugehen.

Bereits mit veröffentlichtem Beschluss B-012-05 v. 12.08.06, auf den verwiesen wird - und von dem der Beschuldigte spätestens im Sept. 2006 Kenntnis erlangte -, hatte das Kollegium auf diverse Missstände am BA und am dortigen JA hingewiesen. Die ausgewiesene DAB v. 20.01.08 bezieht sich also nicht auf einen Einzelfall.

Auch im Hinblick auf die bereits im vg. Beschluss ausgewiesenen Missstände ist für das Kollegium nicht erkennbar, dass der Beschuldigte seinen Pflichten nachgekommen – und in den ausgewiesenen Fällen tätig geworden - ist.

Der Beschuldigte wird daher hiermit nochmals – und letztmalig - aufgefordert, den vorstehend ausgewiesenen Missständen nachzugehen.

Der Vorsitzende der AG II

Lüdtke